

Probleme der eingetragenen Lebenspartnerschaften im Internationalen Privatrecht

Prof. Dr. Karl August Prinz von Sachsen Gessaphe, Hagen

I. Einleitung

Am 1. 8. 2001 ist das Gesetz zur Beendigung zur Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften (LPartDisBG) in Kraft getreten. Damit hat sich der deutsche Gesetzgeber einer erst relativ neuen Entwicklung angeschlossen, welche mit dem dänischen Gesetz über registrierte Partnerschaften von 1989 seinen Anfang genommen hatte. Zwischenzeitlich sind die übrigen skandinavischen Staaten sowie Island dem dänischen Vorbild gefolgt; gesetzliche Regelungen für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften gibt es des Weiteren in den Niederlanden, Belgien, Frankreich sowie einigen autonomen Regionen Spaniens, um im europäischen Rechtsraum zu bleiben. Bei aller Verschiedenheit im Detail lassen sich die vorhandenen europäischen Gesetze unter verschiedenen Kriterien in Gruppen aufteilen:

Stellt man auf den *erfassten Personenkreis* ab, so gibt es Rechtsordnungen, welche das Rechtsinstitut der eingetragenen Lebenspartnerschaft nur für gleichgeschlechtliche Gemeinschaften vorsehen, während andere Regelungen sowohl für homosexuelle wie für heterosexuelle Gemeinschaften kennen. Zur ersten Gruppe gehören die skandinavischen Staaten und das deutsche Lebenspartnerschaftsrecht, während die Regelungen in Belgien, Frankreich, den Niederlanden und einigen autonomen Regionen Spaniens das Rechtsinstitut der registrierten Partnerschaft auch heterosexuellen Lebensgemeinschaften öffnen.

Die Regelungen lassen sich des Weiteren danach unterscheiden, inwieweit sie registrierte Partnerschaften *mit der Ehe gleichstellen*. Am weitesten gehen hier die Niederlande sowie neuerdings Belgien: In beiden Staaten können gleichgeschlechtliche Part-

ner aussuchen, ob sie eine registrierte Partnerschaft oder gar eine Ehe eingehen wollen. Eine solche *Homo-Ehe* ist in den Niederlanden seit 2001, in Belgien seit 2003 möglich. Das Besondere an der niederländischen Rechtslage besteht darin, dass die zur Auswahl stehenden Rechtsinstitute der registrierten Lebenspartnerschaft und der Ehe weitgehend gleiche Rechtsfolgen entfalten. Das niederländische und das belgische Recht haben die für Europa prägende Vorstellung von der Ehe als der dauerhaften und monogamen Verbindung eines Mannes und einer Frau aufgegeben. So lautet Art. 30 des ersten Buches des neuen niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (*Burgerlijk Wetboek, BW*) lapidar:

(1) Eine Ehe kann von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts eingegangen werden.

Das niederländische Recht eröffnet verheirateten gleichgeschlechtlichen Partnern sogar die gemeinschaftliche Adoption eines Kindes.

Eine weitgehende Annäherung an die Vorschriften über die Ehe sehen die skandinavischen Vorschriften über eingetragene Lebenspartnerschaften vor. Regelungstechnisch wird dies dadurch erreicht, dass z. B. das dänische Gesetz über registrierte Partnerschaften vom 7. Juni 1989 die Eingehung der Lebenspartnerschaft speziell regelt (sections 1 und 2), im Übrigen eine pauschale Verweisung auf das Eherecht ausspricht (section 3) und lediglich bestimmte Vorschriften des Eherechts von dieser Verweisung ausnimmt (sections 4 und 5); so ist es z. B. den eingetragenen Partnern als solchen nicht erlaubt, Kinder zu adoptieren, doch kann ein Partner das Kind des anderen adoptieren.

Am anderen Ende der Skala befinden sich Rechtsordnungen, welche der eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft wesentlich geringere Wirkungen einräumen als der Ehe. Hierzu gehören der französische *Pacte Civil de Solidarité (PACS)*, die belgische *cohabitation légale* sowie die Regelungen in einigen autonomen spanischen Regionen. Beim französischen PACS handelt es sich praktisch um ein Ver-

tragsmodell, welches kindschafts-, verwandtschafts- oder erbrechtliche Folgen der Partnerschaft nicht vorsieht.

Das geltende deutsche Lebenspartnerschaftsgesetz nimmt eine *Zwischenstellung* innerhalb der vorgestellten europäischen Rechtsordnungen ein: Wie die skandinavischen Gesetze regelt es nur gleichgeschlechtliche Partnerschaften, sieht aber eine nicht so weitgehende Angleichung an die Ehe vor, wie jene es tun. Erst recht bleibt es hinter den niederländischen und belgischen Normen zurück, welche die Ehe auch gleichgeschlechtlichen Partnern öffnen. Andererseits beschränkt sich das Lebenspartnerschaftsgesetz nicht auf ein rein vertragsrechtliches und überwiegend auf die vermögensrechtlichen Wirkungen bezogenes Modell wie der französische PACS. Allerdings befinden sich bereits zwei Gesetzesentwürfe im Gesetzgebungsverfahren, welche eine weitergehende Angleichung eingetragener Lebenspartnerschaften an die Ehe vorsehen (dazu unten II.3).

Schon allein die Vielzahl unterschiedlicher Rechtsvorschriften in den Ländern, die eine eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft anerkennen, deutet an, dass es bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zu Spannungen kommen kann. Das ist etwa der Fall, wenn zwei niederländische Männer in Amsterdam die Ehe eingehen und dann ihren Lebensmittelpunkt nach Hagen verlegen; erst recht kann die Lage kompliziert werden, wenn ein gemischt-nationales Paar sich einer der vorgestellten Lebenspartnerschaften bedienen möchte, also z. B. eine Niederländerin und eine Deutsche eine niederländische Ehe eingehen, obgleich sie in Deutschland ihren Wohnsitz haben. Im internationalen Rechtsverkehr ist darüber hinaus zu bedenken, dass die allermeisten außereuropäischen Staaten weder eine eingetragene Lebenspartnerschaft noch viel weniger eine Ehe gleichgeschlechtlicher Partner anerkennen. Dieser Umstand hat nämlich bereits zu einem *Partnerschaftstourismus* geführt, den einzudämmen sich einige der angesprochenen Rechtsordnungen bemühen.

Nachfolgend sollen einige der Probleme vorgestellt werden, welche sich bei grenzüberschreitenden eingetragenen Lebenspartnerschaften ergeben können.

II. Das deutsche Lebenspartnerschaftsrecht

1. Überblick über die gesetzliche Regelung

Das Lebenspartnerschaftsrecht ist ungeachtet heftiger Kritik in der wissenschaftlichen Diskussion und erbitterter Widerstände im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren von den politischen Akteuren der Regierungskoalition geradezu durchgepeitscht worden. Dass dies nur durch einen gesetzgeberischen Trick möglich war, ist Ihnen bekannt: Der ursprünglich einheitliche Gesetzentwurf musste in zwei Teile aufgespalten werden, deren erster unter dem ursprünglichen Namen Gesetz geworden ist, während in den zweiten Teil unter dem Titel des *Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetzes* sämtliche Teile zusammengefasst wurden, welche im Bundesrat zustimmungsbedürftig gewesen wären. Erwartungsgemäß hat der Bundesrat diesem zweiten Teil des Gesetespaketes seine Zustimmung verweigert. Dies ist aus dem einfachen Grunde besonders misslich, weil in dem zweiten Teil flankierende Maßnahmen des Steuer- und Sozialrechts enthalten waren, welche die Eingehung einer Lebenspartnerschaft gerade attraktiv gemacht hätten. Hinzu kommt noch eine Fülle gesetzestechnischer Fehlleistungen, welche das Lebenspartnerschaftsrecht zu einem weiteren Beispiel ideologischer Gesetzgebung mit unzureichender juristischer Untermauerung machen. Nicht von ungefähr sind die bisherigen Registrierungsanzahlen erheblich hinter dem zurückgeblieben, was die Promotoren des Entwurfs sich erhofft hatten. Es sind nämlich bislang lediglich knappe 7.000 Registrierungen zu vermelden.

Es kann hier nur kurz auf die Grundzüge des Gesetzes eingegangen werden. Wesentlicher Teil des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften ist das in dessen Art. 1 enthaltene *Lebenspartnerschaftsgesetz* (LpartG). Dieses regelt die Begründung, die Rechtswirkungen und die Auflösung der Partnerschaft sowie die vorläufige Trennung der Partner.

a) Begründung der Partnerschaft

Die Voraussetzungen und die Form der Begründung sind in § 1 LPartG geregelt. Besonders bemerkenswert ist dabei, dass das Gesetz die für die Registrierung zuständige Behörde nicht benennt, weil diese Regelung ursprünglich im Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz vorgesehen war. Statt dessen regeln jetzt die Länder die zuständige Behörde und das Verfahren der Registrierung, mit der Konsequenz, dass die Lösungen von der Zuständigkeit des Standesamtes, z. B. in NRW, von Verwaltungsbehörden wie z. B. in Baden-Württemberg den Landratsämtern und kreisfreien Städten als unteren Verwaltungsbehörden, und schließlich dem Notariat in Bayern reichen. Bemerkenswert ist weiterhin, dass zwar eine bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft mit einer anderen Person ein Registrierungshindernis darstellt (§ 1 II Nr. 1 LpartG), eine bestehende Lebenspartnerschaft mit einer Person jedoch kein Ehehindernis für die Eingehung einer Ehe mit einer dritten Person darstellt. Diese *Bigamielücke* hat denn auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 17. 7. 2002 zu Recht gerügt; eine Lösung sieht der neue Gesetzentwurf der Bundesregierung vor (BT-Drucks. 15/3445, dazu unten II.3). Dies ist nur eine von zahlreichen Fehlleistungen des Gesetzgebers; über den Ausweg aus der Bigamielücke wird gegenwärtig noch gestritten.

b) Rechtswirkungen der eingetragenen Partnerschaften

Diese ähneln stark denjenigen der Ehe: So sind die Lebenspartner einander zu Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet und tragen füreinander Verantwortung (§ 2 LPartG). Sie können sich für einen gemeinsamen Lebenspartnerschaftsnamen entscheiden (§ 3 LPartG) und ihre güterrechtlichen Beziehungen vertraglich regeln (§§ 6, 7 LPartG). Ein wesentlicher Unterschied zur Ehe besteht jedoch darin, dass das Gesetz kein Zusammenleben der Partner verlangt. Die Annäherung an die Ehe erfasst schließlich eine wechselseitige Unterhaltspflicht (§ 5 LPartG) und das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Lebenspartners, welches demjenigen eines Ehegatten entspricht (§ 10 LPartG).

Die Lebenspartnerschaft entfaltet auch Rechtswirkungen auf dem Gebiete der Verwandtschaft und des Kindschaftsrechts: Bringt einer der Lebenspartner ein einseitiges Kind in die Partnerschaft ein, für das er allein sorgeberechtigt ist, so weist das Gesetz dem anderen Lebenspartner das sogenannte kleine Sorgerecht zu (§ 9 LPartG); eine Elternschaft im Rechtssinne erlangt der andere Lebenspartner dadurch jedoch nicht. Etwas skurril ist es, dass der eine Lebenspartner als Familienangehöriger des anderen gilt, wiewohl Ehegatten bekannterweise nicht miteinander verwandt sind.

c) Beendigung der Partnerschaft

Hier ist zu unterscheiden zwischen einem rein faktischen Getrenntleben der Lebenspartner und der gerichtlichen Aufhebung der Lebenspartnerschaft. Für beide Fälle sieht das Gesetz Regelungen über die Unterhaltspflicht, die Hausratsverteilung und die Entscheidung über die gemeinsame Wohnung vor.

Eine deutschem Recht unterliegende Lebenspartnerschaft kann dauerhaft nur durch gerichtliches Urteil aufgehoben werden. Das Gesetz sieht hierfür unterschiedlich lange Fristen zwischen dem Antrag auf Aufhebung und der Aufhebungsentscheidung vor: Diese reichen von einem Jahr bei gemeinsamer Antragstellung bis zu drei Jahren bei einseitiger Antragstellung. Hierin weicht das deutsche Recht erheblich von den anderen europäischen Rechtsordnungen ab, die teilweise eine rein private Auflösung, die sogar durch einseitige Erklärung erfolgen kann, vorsehen.

2. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. 7. 2002

Die Versuche einiger unionsregierter Länder, das In-Kraft-Treten des Lebenspartnerschaftsrechts zu verhindern oder dessen Verfassungswidrigkeit feststellen zu lassen, sind gescheitert. Das Bundesverfassungsgericht hat die entsprechenden Anträge zurückgewiesen. Besonders bedeutsam für die weitere Rechtsentwicklung sind die Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts zur Vereinbarkeit des Lebenspartnerschaftsgesetzes mit Art. 6 I GG. Die verfassungsrechtliche Diskussion um dieses Ge-

setz war nämlich durch die Vorstellung beherrscht gewesen, Art. 6 I GG beinhalte ein *Abstandsgebot*, welches andere Formen rechtlich anerkannten Zusammenlebens gegenüber der Ehe einzuhalten hätten. Dies war auch der Hintergrund dafür gewesen, warum der Gesetzgeber von einer weitergehenden Angleichung der Lebenspartnerschaft an die Ehe abgesehen hatte. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Argument jedoch mit 5:3 Stimmen verworfen: Die Institutsgarantie der Ehe in Art. 6 I GG erfasse allein die Ehe als die monogame Verbindung eines Mannes und einer Frau. Das Bundesverfassungsgericht hat daher das Abstandsgebot verworfen und eine Konkurrenzsituation zwischen Ehe und gleichgeschlechtlicher eingetragener Lebenspartnerschaft verneint. Es stellt fest, dass der Gesetzgeber nicht einmal gehindert gewesen wäre, die Regelung der Ehe für gleichgeschlechtliche Partner nachzuahmen.

Welche Folgerungen aus dieser Entscheidung für das Gebiet des Internationalen Privatrechts zu ziehen sind, wird noch zu zeigen sein.

3. Reformprojekte

Gegenwärtig liegen ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts (BT-Drucks. 15/3445) sowie einer der F.D.P.-Fraktion vor. Angesichts dessen, dass das Bundesverfassungsgericht ein Abstandsgebot der eingetragenen Lebenspartnerschaft zur Ehe verneint hat (oben II.2), sehen beide Entwürfe eine weitergehende Angleichung beider Rechtsinstitute und eine Beseitigung noch bestehender Regelungsunterschiede vor. Wichtigste Änderungsvorschläge im Entwurf der Bundesregierung auf dem Gebiet des Zivilrechts sind die weitgehende Übernahme der Vorschriften über das Güterrecht, die wechselseitige Unterhaltspflicht und die „Scheidung“ aus dem Eherecht sowie die Einführung der bislang versagten Institute des Versorgungsausgleiches und der Stiefkindadoption. Die bisherige Bigamielücke soll durch das Ehehindernis bestehender Lebenspartnerschaft geschlossen werden (§ 1306 BGB i.d.F. durch Art. 2 Nr. 2 des Entwurfes).

III. Die eingetragene Lebenspartnerschaft im Internationalen Privatrecht

1. Einführung zum IPR

Stellt sich einem deutschen Richter ein Sachverhalt mit Bezug zu einer oder mehreren ausländischen Rechtsordnungen, so kann er auf diesen Sachverhalt nicht einfach deutsches materielles Recht anwenden, sondern muss die Prüfung des anwendbaren Rechts vorschalten. Es kann nämlich durchaus sein, dass auf den Sachverhalt nicht deutsches, sondern ein fremdes Recht anzuwenden ist. Welchen Staates Recht in einem Sachverhalt mit Auslandsberührung anzuwenden ist, regelt das Internationale Privatrecht. Dieses ist teilweise durch Staatsverträge oder europäisches Sekundärrecht normiert und insoweit tatsächlich international. Überwiegend sind die Regeln des Internationalen Privatrechts jedoch rein nationaler Natur und gelten damit nur für den jeweiligen nationalen Richter. So ist das autonome deutsche Internationale Privatrecht in den Kollisionsnormen der Art. 3 – 46 EGBGB geregelt. Die Art. 13 mit 17 EGBGB enthalten z.B. besondere Kollisionsnormen für die Eingehung der Ehe, deren allgemeine und güterrechtliche Wirkungen sowie deren Auflösung durch Scheidung. Durch das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften ist eine neue Kollisionsnorm speziell für den Fall eingetragener Lebensgemeinschaften in das EGBGB eingefügt worden, der Art. 17 b.

2. Die Kollisionsnorm des Art. 17 b EGBGB

a) Anknüpfung an das Recht des Registrierungsortes

Im autonomen deutschen IPR werden familienrechtliche Verhältnisse in erster Linie an die *Staatsangehörigkeit* einer Person angeknüpft. So unterliegt die Eheschließung hinsichtlich ihrer materiellen Voraussetzungen für jeden Verlobten dem Recht des Staates, dem er angehört (Art. 13 I EGBGB). Bei einer gemischt-nationalen Ehe einer Niederländerin mit einem Deutschen hat der Standesbeamte also z. B. das Vorliegen von Ehehindernissen für einen jeden nach dessen Heimatrecht zu beurteilen. Die Staatsan-

gehörigkeitsanknüpfung stellt auch für die allgemeinen und güterrechtlichen Wirkungen der Ehe sowie für die Ehescheidung den Grundtatbestand dar. Dieses Modell hat der Gesetzgeber für die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht übernommen. Er stellt auch nicht auf den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt der Parteien ab, obwohl diese Anknüpfungen im Internationalen Familienrecht nach der Staatsangehörigkeit die wichtigsten sind. Art. 17 b I EGBGB unterwirft die Lebenspartnerschaft vielmehr dem *Recht des Register führenden Staates*, also desjenigen Staates, in welchem die Lebenspartnerschaft eingetragen wird. Welche Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt die eintragungswilligen Partner haben, ist demgegenüber ohne Bedeutung.

Dadurch wollte der Gesetzgeber bewusst die Registrierung von Lebenspartnerschaften erleichtern. Dabei sind zwei Situationen zu unterscheiden:

Die Begründung einer Lebenspartnerschaft in Deutschland mit Auslandsberührung; diese kann darauf beruhen, dass einer der Partner oder beide eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder im Ausland wohnhaft sind. Angesichts dessen, dass die Mehrzahl der Staaten der Welt das Rechtsinstitut der gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht kennt, hätte die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt dazu geführt, dass eine Registrierung in Deutschland in all den Fällen ausgeschlossen wäre, in denen das Herkunftsland des ausländischen Partners dieses Rechtsinstitut nicht kennt. Dies hätte zu einer Verschiedenbehandlung von Eintragungsanträgen in Deutschland geführt, weil auf der einen Seite Deutsche und Personen aus Staaten, welche die Lebenspartnerschaft anerkennen, die Eintragung hätten erwirken können, Personen aus Staaten, welche die Partnerschaft nicht anerkennen, hingegen nicht.

Begründen Partner **im Ausland** nach dortigem Recht eine Lebenspartnerschaft und gelangen beide oder einer von ihnen danach nach Deutschland, so kann sich vor deutschen Behörden oder in Rechtsstreitigkeiten zwischen den Partnern oder gegenüber Dritten die Frage nach der Wirksamkeit dieser eingetragenen Lebenspartnerschaft in Deutschland stellen. Es liegt auf der Hand, dass die Verweisung auf das Recht des Re-

gistrierungsortes eine sehr liberale Lösung zugunsten der Anerkennung solcher im Ausland registrierter Partnerschaften darstellt.

Die alleinige Anknüpfung an den Registerort birgt jedoch nicht nur Vorteile, sondern auch *Nachteile*. Sie stellt geradezu eine Einladung zum sogenannten *Partnerschaftstourismus* dar, zumal Art. 17 b I EGBGB bei einer Inlandsregistrierung keinerlei Inlandsbezug als implizit den selbst momentanen Aufenthalt anlässlich der Registrierung verlangt. Schwulen und Lesben aller Länder werden eingeladen, die Wohltaten des deutschen Lebenspartnerschaftsrechts in Anspruch zu nehmen und zu genießen. Um die touristische Attraktion des deutschen Gesetzes noch zu vergrößern, wurden in das Ausländergesetz zwei Sondertatbestände eingefügt, welche dem ausländischen Lebenspartner eines Ausländers den Nachzug nach Deutschland zur Herstellung und Wahrung der lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft im Bundesgebiet ermöglichen. Der Partnerschaftstourismus wird des Weiteren dadurch gefördert, dass das Gesetz durch die Anknüpfung an den Registrierungsort den Parteien mittelbar die *Wahl* des ihnen *günstigsten Rechts* erlaubt. So können Deutsche auf der Suche nach dem ihnen günstigsten Registrierungsrecht die Regelungen der Niederlande oder der skandinavischen Länder in Augenschein nehmen. Eine andere Frage ist, welche besonderen Voraussetzungen diese Länder ihrerseits für die Eingehung einer Lebenspartnerschaft vorsehen (s.u. 3.a, c). Das deutsche Recht geht aber noch weiter, indem es selbst den Fall berücksichtigt, dass zwischen denselben Personen eingetragene Lebenspartnerschaften in verschiedenen Staaten bestehen; es ist dann auf die zuletzt begründete Lebenspartnerschaft abzustellen (Art. 17 b III EGBGB). So können die Partner eines PACS durch Neuregistrierung in Deutschland ihre Partnerschaft auf die wesentlich weiterreichende Grundlage des LPartG stellen.

Vor- und Nachteile dieses Ansatzes werden wir noch an Hand einiger Beispielfälle erläutern (unten III.3).

b) Anwendungsbereich und Reichweite der Kollisionsnorm

Nach dem Willen des Gesetzgebers und der systematischen Auslegung der Norm betrifft diese allein eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften. Sie erfasst damit weder eingetragene *heterosexuelle* Lebenspartnerschaften noch *formlose* Verbindungen.

Art. 17 b I EGBGB schafft weitgehend ein einheitliches Statut der eingetragenen Lebenspartnerschaft. Es sollen möglichst alle Fragen um die Lebenspartnerschaft einheitlich einem Recht unterliegen. Das gilt für die Form und die materiellen Voraussetzungen ihrer Begründung, ihre persönlichen und güterrechtlichen Wirkungen sowie ihre Auflösung. Eine in den Niederlanden nach dortigem Recht wirksam begründete Lebenspartnerschaft ist also auch in Deutschland nach niederländischem Recht aufzulösen; das zuständige deutsche Gericht müsste dann die entsprechenden Bestimmungen des niederländischen BW anwenden.

c) Sonderregeln für bestimmte Fragen

Besondere Kollisionsnormen gibt es für den Namen der Partner, ihre Unterhaltspflichten, das Erbrecht und Bestimmungen über die gemeinsame Wohnung und den Hausrat. So richtet sich z. B. das Erbrecht eines Lebenspartners nach dem anderen nach der allgemeinen Kollisionsregel des Art. 25 EGBGB, wonach der Erblasser nach seinem Heimatrecht im Zeitpunkt des Todes beerbt wird. Sieht dieses Heimatrecht jedoch keine gesetzliche Erbberechtigung von Lebenspartnern vor, so unterliegt die Frage des Erbrechts hilfsweise dem Recht des Registrierungsortes der betreffenden Lebenspartnerschaft.

d) Spezielle Vorbehaltsklausel des Art. 17 IV EGBGB

Unter dem Eindruck der früheren Diskussion um das Abstandsgebot des Art. 6 I GG hat der Gesetzgeber sich veranlasst gesehen, eine sogenannte *Kappungsregelung* ein-

zuführen: Um den Abstand registrierter Lebenspartnerschaften zur Ehe zu garantieren, selbst wenn ausländisches Recht über die Wirkungen einer Lebenspartnerschaft befindet, sollen deren Wirkungen nicht weitergehen dürfen, als nach den Vorschriften des deutschen BGB und des Lebenspartnerschaftsgesetzes vorgesehen. Diese stellen also die **Höchstgrenze** zulässiger Rechtswirkungen dar. An dieser Kappungsgrenze würden z. B. dänische und niederländische Regelungen scheitern, welche die Wirkungen der Partnerschaft stärker an die Ehe angleichen als das deutsche Recht. Diese Vorschrift wird nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. 7. 2002 allgemein für rechtspolitisch verfehlt gehalten und demzufolge deren Abschaffung gefordert. In der Tat ist es nicht mehr recht einzusehen, dass die Wirkungen ausländischer registrierter Lebenspartnerschaften auf das im deutschen Lebenspartnerschaftsrecht vorgesehene Maß zurechtgeschnitten werden, wenn die deutsche Verfassung in der Interpretation des Mehrheitsvotums des Bundesverfassungsgerichts einen Abstand zur Ehe überhaupt nicht einfordert.

3. Erläuterung der Regelungen anhand von Beispielfällen

a) Wirkungen einer in Deutschland registrierten Lebenspartnerschaft im Ausland

Beispiel 1:

Der Mexikaner *Alberto Reyes Robles* (A) wohnt im mexikanischen Bundesdistrikt und ist Eigentümer eines Ferienhauses in Acapulco im mexikanischen Bundesstaat Guerrero. Er ist Miteigentümer eines Unternehmens im mexikanischen Bundesdistrikt und verfügt über ein Bankkonto in der Schweiz. In Acapulco lernt er den Deutschen *Michael Meier* (M) aus Hagen kennen. Beide beschließen, ihrem Bund eine rechtliche Grundlage zu verleihen und ziehen daher nach Deutschland, um sich dort registrieren zu lassen. Da *Alberto* Regensburg jedoch malerischer findet als Hagen, gehen beide zum Standesamt in Regensburg, um sich dort registrieren zu lassen.

Nach einiger Zeit gefällt es *Alberto* in Hagen nicht mehr, und er sehnt sich nach dem sonnigen Mexiko und kehrt daher dorthin zurück. Der arbeitslose *Michael* verlangt daher Unterhalt wegen Getrenntlebens von *Alberto* und reicht Klage vor dem Amtsgericht Hagen - Familiengericht – ein. Auf das stattgebende Urteil versucht er, in das Vermögen des *Alberto* im mexikanischen und der Schweiz zu vollstrecken.

Angenommen, A sei noch in guten Zeiten bei einem Verkehrsunfall in Hagen gestorben. Wird M sein gesetzlicher Erbe, wenn A kein Testament hinterlassen hat und von seinen Eltern und zwei Schwestern, welche im mexikanischen Bundesdistrikt leben, überlebt wird?

Da das deutsche Recht keinerlei Anforderungen an die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Registrierungswilligen stellt, bestehen von daher keine Einwände gegen eine Registrierung der Partnerschaft von *Alberto* und *Michael*. Diese würde nach Art. 17 b I EGBGB deutschem Recht als dem Recht des registerführenden Staates unterliegen. Die Voraussetzungen der Registrierung beurteilten sich also nach § 1 LPartG. Allerdings ist eine Registrierung vor dem Standesamt in Regensburg nicht möglich, da nach dem bayerischen Ausführungsgesetz des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 26. 10. 2001 die Notare mit Amtssitz in Bayern zuständige Behörde für die Begründung der Lebenspartnerschaften sind. A und M müssten also vor den Notar gehen und ihm gegenüber zugleich eine Erklärung über ihren Güterstand abgeben, was bei einer Eheschließung nicht Voraussetzung ist. Sie könnten zwischen der Ausgleichsgemeinschaft, welche dem ehelichen gesetzlichen Güterstand des Zugewinnausgleichs entspricht, und einem frei gewählten Güterstand wählen (§§ 6, 7 LPartG).

Solange beide sich in Deutschland aufhalten, hat das deutsche Recht als das anwendbare Recht für die Lebenspartnerschaft die Sache im Griff. Sobald *Alberto* jedoch in seine mexikanische Heimat zurückkehrt, stellen sich schwerwiegende internationalprivatrechtliche Probleme: Das Recht des mexikanischen Bundesdistrikts kennt zwar Regelungen über nichteheliche heterosexuelle Lebensgemeinschaften, nicht jedoch über homosexuelle. Ausländische eingetragene homosexuelle Lebenspartnerschaften werden in Mexiko wegen Verstoßes gegen den Ordre Public nicht anerkannt. Es liegt

also der klassische Fall eines *hinkenden Rechtsverhältnisses* vor, welches in einem Land anerkannt wird, im anderen jedoch nicht. Damit ist den Beteiligten natürlich wenig geholfen. Diese Konsequenz hat der deutsche Gesetzgeber in seinem ideologischen Eifer, ein touristisches Paradies für Schwule und Lesben zu schaffen, billigend in Kauf genommen. Auch das Unterhaltsurteil des Amtsgerichts Hagen – Familiengericht – wäre in Mexiko nutzlos, hieraus könnte weder in die Unternehmensbeteiligung des *Alberto* im mexikanischen Bundesdistrikt noch in das Grundstück in Acapulco vollstreckt werden. Anders könnte es sich mit dem Bankguthaben in der Schweiz verhalten. Da der Kanton Zürich bereits Regelungen über gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften kennt und der Schweizer Bundesgesetzgeber einen Gesetzentwurf hierfür vorbereitet, wird man schwerlich sagen können, dass eine nach deutschem Recht wirksam begründete Lebenspartnerschaft in der Schweiz wegen Verstoßes gegen den dortigen *Ordre Public* keine Wirkungen entfalten kann.

Die hehren Ansprüche der deutschen Kollisionsnorm versagen auch im Falle des Todes des *Alberto*. Nach der allgemeinen erbrechtlichen Kollisionsnorm des Art. 25 I EGBGB wird *Alberto* nach mexikanischem Recht beerbt. Da es ein einheitliches mexikanisches Erbrecht nicht gibt, vielmehr jeder der 31 Teilstaaten und der Bundesdistrikt über ein je eigenes Erbrecht verfügt, ist jedoch zunächst festzustellen, welchen mexikanischen Teilgebietes Recht gemeint ist. Die Frage kann hier dahinstehen, da das IPR des mexikanischen Bundesdistrikts und des mexikanischen Teilstaates Guerrero für dort belegenes Vermögen die Verweisung des deutschen Rechts annehmen, für das in der Schweiz belegene Vermögen jedoch auf das dortige Recht weiterverweisen. Nach dem Recht des mexikanischen Bundesdistrikts sowie des mexikanischen Teilstaates Guerrero gibt es aber kein gesetzliches Erbrecht von homosexuellen Lebenspartnern, so dass hilfsweise nach Art. 17 b I 2 deutsches Recht als das Recht des Registerortes auf die Frage des Erbrechts anzuwenden ist. Nach deutschem Recht erbte *Michael* zu einem Viertel neben den Eltern des *Alberto*; hatten *Michael* und *Alberto* im Güterstand der Ausgleichsgemeinschaft gelebt, so erhöhte sich sein Erbteil um ein Viertel, wie dies bei Ehegatten im Güterstand des Zugewinnausgleichs der Fall wäre (§§ 10 I, 6 II LPartG, § 1371 I BGB). Dieses Erbrecht nützte dem *Michael* jedoch hinsichtlich des in Mexiko belegenen Nachlasses nichts, denn ein entsprechender deut-

scher Erbschein würde in Mexiko nicht anerkannt, da nach mexikanischem Recht dort befindlicher Nachlass allein dem Recht des Belegenheitsortes unterliegt. Besser stehen die Chancen hier wiederum nur hinsichtlich des Bankguthabens in der Schweiz.

Der Fall zeigt also die Kurzsichtigkeit der alleinigen Anknüpfung an das Recht des Registerortes, ohne weitere persönliche Voraussetzungen der Partner vorzusehen. Eine gewisse Begrenzung der Probleme hinkender Rechtsverhältnisse erreichen z. B. die skandinavischen Länder oder die Niederlande dadurch, dass sie gewisse Mindestanforderungen an die Staatsangehörigkeit oder den gewöhnlichen Aufenthalt der Registrierungswilligen stellen. So verlangt das dänische Gesetz über registrierte Lebenspartnerschaften in section 2, dass entweder einer der Partner dänischer Staatsangehöriger ist und in Dänemark seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder dass beide Parteien in den letzten zwei Jahren vor der Registrierung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Dänemark hatten.

b) Wirkungen einer im Ausland registrierten Partnerschaft in Deutschland

Beispiel 2:

Zwei Belgierinnen gehen in Belgien eine Cohabitation légale ein und siedeln dann nach Deutschland über. Nach einiger Zeit will eine der Partnerinnen die Lebensgemeinschaft beenden. Nach belgischem Recht ist eine einseitige Beendigung der Cohabitation in der Weise möglich, dass der auflösungswillige Partner gegenüber dem Standesbeamten die Aufhebung erklärt und dieser der anderen Partei die Beendigungserklärung binnen acht Tagen per Gerichtsvollzieherurkunde zustellt.

Obwohl die Cohabitation légale des belgischen Rechts wesentlich geringere Wirkungen entfaltet als die eingetragene Lebenspartnerschaft deutschen Rechts, ist sie, soweit von Personen gleichen Geschlechts eingegangen, unter Art. 17 b EGBGB zu subsumieren. Die Begründung und die wesentlichen Wirkungen der Cohabitation unterliegen damit belgischem Recht als dem Recht des Register führenden Staates. Auch hier

können sich jedoch Probleme einstellen, wenn das anwendbare Recht dem deutschen Recht unbekannt Modalitäten vorsieht, hier für die Auflösung der Lebenspartnerschaft. Nach §15 LPartG ist die Auflösung einer Lebenspartnerschaft nämlich nur durch gerichtliches Urteil möglich, während in Belgien ein mitwirkungsbedürftiger Privatakt genügt. Es stellt sich also die Frage, ob die Auflösung in Deutschland ebenfalls durch Privatakt möglich sein soll und welche Behörde ggf. zur Entgegennahme der Erklärung zuständig sein soll. Hierüber besteht ein Meinungsstreit. Klar ist jedenfalls, dass eine vom ausländischen Registerrecht vorgesehene Privatauflösung auch in Deutschland möglich sein muss. Unklar ist jedoch, wie mit einem vom dortigen Recht vorgesehenen Mitwirkungsbedürfnis einer Behörde umzugehen ist. Meines Erachtens ist zu schauen, welche deutsche Behörde eine der ausländischen Behörde vergleichbare Funktion erfüllt. Das ist im belgischen Fall unproblematisch, da das deutsche Standesamt eine funktionsäquivalente Behörde zum belgischen ist.

Die **Lösung** unseres zweiten Beispiels lautet also: Die Belgierin, welche die Auflösung der Partnerschaft anstrebt, könnte sich an ein deutsches Standesamt wenden, welches das belgische Recht anzuwenden hätte. In der Praxis werden die Parteien jedoch gut beraten sein, die Auflösung im Registerstaat vornehmen zu lassen, da sie so am ehesten zu einer Löschung der Eintragung im dortigen Register gelangen.

c) Wirkungen einer in den Niederlanden geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehe in Deutschland

Auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. 7. 2002 steht fest, dass das Rechtsinstitut der Ehe in Deutschland gleichgeschlechtlichen Paaren verschlossen bleibt. Die kollisionsrechtliche Behandlung in den Niederlanden oder in Belgien geschlossener gleichgeschlechtlicher Ehen ist aber strittig. Diskutiert wird eine analoge Anwendung der Kollisionsnormen für die Ehe, für die Begründung der gleichgeschlechtlichen Ehe also des Art. 13 EGBGB. Dies bedeutete, dass sich die sachlichen Voraussetzungen der Eheschließung für einen jeden der Partner nach seinem Heimatrecht richten. Andererseits wird eine Anwendung des Art. 17 b EGBGB vorgeschla-

gen, obgleich das niederländische Recht für homosexuelle Partner sowohl eine eingetragene Lebensgemeinschaft als auch die Ehe vorsieht. Hier gilt es indes zu differenzieren:

Soweit **zwei Niederländer** bzw. **zwei Belgier** in ihrem jeweiligen Heimatland eine solche Ehe eingehen, ist diese in Deutschland sicher anzuerkennen. Beide kollisionsrechtlichen Ansätze führen hier zum gleichen Ergebnis der Anwendung niederländischen bzw. belgischen Rechts. Damit werden derartige „Ehen“ in Deutschland problemlos anerkannt und können hier ihre Wirkungen entfalten, vorbehaltlich des Art. 17 b IV EGBGB.

Problematisch wird es dagegen, wenn etwa ein **Deutscher** und ein **Niederländer** in den Niederlanden eine solche Ehe schließen und anschließend ihren Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegen. Bei einer Anknüpfung über Art. 13 I EGBGB stünden nämlich Ehehindernisse des deutschen Rechts, welche sich auf beide Partner beziehen, einer Eheschließung entgegen. Nach der Auslegung des Bundesverfassungsgerichts ist die Ehe in Deutschland aber allein als Verbindung eines Mannes und einer Frau möglich, so dass insoweit ein *zweiseitiges Ehehindernis* einer Eheschließung zweier Personen gleichen Geschlechts entgegensteht. Die aus der Sicht des niederländischen Rechts wirksam begründete Ehe stellte sich also in Deutschland als *Nicht-ehe* dar und entfaltete keinerlei Rechtswirkungen. Daran ändert auch die offenherzige Auslegung des Art. 6 I GG durch das Bundesverfassungsgericht nichts. Es mag sein, dass dieser Ansatz dogmatisch haltbarer ist als derjenige über Art. 17 b EGBGB. Nur auf dem Weg über das Recht des Registerstaates können aber homosexuelle Ehen gemischt-nationaler Partner außerhalb der Niederlande bzw. Belgiens Wirkungen entfalten. Schon allein die Intention des deutschen Gesetzgebers, der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften auch auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts durch die Anknüpfung an das Recht des Registerortes den Boden zu entziehen, spricht für diese Lösung. Auf diesem Wege entfaltete unsere deutsch-niederländische Homo-Ehe auch in Deutschland Wirkungen, sofern sie nur nach den niederländischen Rechtsvorschriften wirksam begründet worden ist. Allerdings könnten die

Wirkungen nicht weiter gehen, als dies nach deutschem materiellen Recht der Fall wäre (Art. 17 b IV EGBGB).

Unproblematisch ist eine Eheschließung in den Niederlanden nämlich nur dann, wenn beide Partner die Staatsangehörigkeit der Niederlande besitzen oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ansonsten differenziert das Gesetz:

- Leben beide Partner außerhalb der Niederlande und verfügen sie nicht über die niederländische Staatsangehörigkeit, so ist eine Eheschließung oder die Eingehung einer registrierten Lebenspartnerschaft ausgeschlossen.
- Ist keiner von ihnen niederländischer Staatsangehöriger, doch hat einer von beiden in den Niederlanden seinen Aufenthalt, so ist eine Eheschließung oder registrierte Lebenspartnerschaft möglich.
- Gleiches gilt, wenn zwar beide außerhalb der Niederlande leben, mindestens einer von beiden aber Niederländer ist.

Ähnliche einschränkende Regelungen sehen sämtliche skandinavischen Staaten vor. Ziel dieser Regelungen ist es, einem ausufernden *Partnerschaftstourismus* entgegenzuwirken.

4. Reformprojekt

Auf dem Gebiet des IPR beschränkt sich der Gesetzentwurf der Bundesregierung darauf, dem Art. 17 b I EGBGB eine spezifische Kollisionsnorm für den Versorgungsausgleich anzufügen, welche der entsprechenden Vorschrift für die Ehe (Art. 17 III EGBGB) nachgebildet ist, aber wie die Grundnorm ebenfalls an den Registrierungsort anknüpft. Erstaunlicherweise soll die Vorbehaltsklausel des Art. 17 b IV EGBGB beibehalten werden, obgleich nach einer weitgehenden Angleichung des materiellen Lebenspartnerschaftsrechts an die Ehe ein Bedarf hierfür noch weniger besteht als bislang. Für krasse Fälle reichte die allgemeine *ordre public*-Klausel des Art. 6 EGBGB.

IV. Schlussbemerkungen

Dieser kurze Blick auf die eingetragene Lebenspartnerschaft im deutschen Internationalen Privatrecht hat gezeigt, dass hier noch viele Fragen offen stehen. Zum einen handelt es sich bei der eingetragenen homosexuellen Lebenspartnerschaft immer noch um einen international seltenen Ausnahmefall, wenngleich die Zahl der Staaten zunimmt, welche rechtliche Regelungen hierfür vorsehen. Doch selbst die vorhandenen nationalen Regelungen weichen so stark voneinander ab, dass es bei grenzüberschreitenden Partnerschaften notgedrungen zu Problemen führt. Der deutsche Gesetzgeber hat international-privatrechtlich eine radikale Lösung angestrebt, indem er die Begründung und wesentlichen Wirkungen ebenso wie die Auflösung derartiger Lebensgemeinschaften allein dem Recht des registerführenden Staates unterworfen hat, ohne zusätzliche Faktoren vorzusehen, wie die Staatsangehörigkeit oder den gewöhnlichen Aufenthalt der Parteien. Das ideologische Ziel war klar, Deutschland sollte zum gelobten Land der Schwulen und Lesben werden; im Gegensatz zu den skandinavischen Staaten und den Niederlanden hat der deutsche Gesetzgeber daher keine fremdenrechtlichen oder inlandsbezogenen Barrieren zur Vermeidung eines Partnerschaftstourismus aufstellen wollen. Dass durch die gefundene Regelung diesem Personenkreis nicht nur ein guter Dienst erwiesen wurde, habe ich versucht, aufzuzeigen. Die Befürchtung vor einem regelrechten Partnerschaftstourismus nach Deutschland hat sich indes bislang nicht bestätigt. Über die genauen Gründe hierfür können in Ermangelung eingehender rechtstatsächlicher Untersuchungen nur Hypothesen aufgestellt werden. Relevante Faktoren dürften sein: das Ausbleiben der mit dem Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz geplanten Verbesserungen auf steuer- und sozialrechtlichem Gebiet, die weiteren, hier erörterten Schwächen des deutschen Partnerschaftsrechts sowie wohl auch die Scheu vieler Betroffener, durch Eingehung einer Partnerschaft zugleich mit einem der Ehe vergleichbaren Status auch ähnliche Pflichten auf sich nehmen zu müssen.

Die dargestellten Spannungen rufen geradezu nach einer europäischen Rechtsvereinheitlichung. Der Griff des allmächtigen europäischen Gesetzgebers hat nun ja auch das

Familienrecht erreicht, wenngleich zunächst nur in seiner verfahrensrechtlichen Dimension. Vor einer von Brüssel aus verordneten europäischen einheitlichen Regelung sollten aber zunächst rechtstatsächliche Untersuchungen über den tatsächlichen Regelungsbedarf sowie eine intensive rechtsvergleichende Diskussion über die Ziele einer Regelung und deren Ausgestaltung stattfinden, um einerseits Gemeinsamkeiten der nationalen Regelungen auszuloten und andererseits Probleme im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr zu reduzieren.